



Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren

Ein MERKBLATT für Schulratspräsidien, Vormundschaftsbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Sozialdienste und Personen in der Jugendarbeit

1. Der Begriff Kindesmisshandlung

Unter den Begriff der Kindesmisshandlung fallen gewaltsame psychische und/oder physische Schädigungen des Kindes durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, welche zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen, Invalidität oder sogar zum Tod führen. Eine Gefährdung liegt vor, sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Die Folgen von Kindesmisshandlung verhindern die gesunde Entwicklung eines Kindes.

Das vorliegende Merkblatt soll dazu beitragen, dass Gefährdungen und Misshandlungen möglichst früh erkannt werden, und dass im Umgang damit mehr Sicherheit gewonnen werden kann.

2. Misshandlungsformen und ihre Anzeichen

Es gibt keine eindeutigen Anzeichen oder Symptome von Misshandlungen. Verhaltensauffälligkeiten, Leistungsschwankungen oder gar Verletzungen können unterschiedliche Ursachen haben. Zudem äussern sich Kinder gegenüber Erwachsenen oft nicht oder nur andeutungsweise über die erfasste Misshandlung. Bezugspersonen aus Schule und Freizeit sind deshalb besonders gefordert, Symptome genau zu beobachten und eventuelle Zusammenhänge mit Misshandlung oder Gefährdungen zu überprüfen.

Physische Gewaltausübung ist die eindeutigste Form und im Vergleich mit anderen Formen einfacher nachweisbar. Körperliche Misshandlung beinhaltet Schläge mit oder ohne Gegenstand, Verbrennungen, Vergiftungen, Festbinden, Schütteln von Neugeborenen, Fusstritte, Würgen.

- ▶ *Anzeichen: Hämatome, Striemen, Brandwunden, Bänderverletzungen, Quetschungen, Würgemale etc., häufiges Fernbleiben von der Schule, Überanpassung und/oder gewalttätiges oder aggressives Verhalten gegenüber KollegInnen, Leistungsschwankungen und Konzentrationsstörungen.*

Als sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird jede Handlung einer erwachsenen Person mit, vor oder an einem Kind/Jugendlichen bezeichnet, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung der erwachsenen Person dient. Beispiele sind: mit Kindern/Jugendlichen Pornovideos betrachten, sie zum Zusehen von Masturbation und Geschlechtsverkehr zwingen"), sie zur Befriedigung eigener Sexualität berühren, Exhibitionismus, sie zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr zwingen.

- ▶ *Anzeichen: In der Regel gibt es weder klare körperliche noch psychische Symptome. Spontane Aussagen der Kinder / Jugendlichen sind die zuverlässigsten Hinweise auf eine*

sexuelle Ausbeutung. Im weiteren können diffuse Ängste, sexualisiertes Verhalten, gestörtes Körpergefühl, Distanzlosigkeit, Zurückgezogenheit, wenig Kontakte, heftige und nicht adäquate Gefühlsausbrüche, wenig Vertrauen in sich selber und in erwachsene Bezugspersonen, Depressionen, Suizidalität und Sucht auf eine sexuelle Ausbeutung hinweisen.

- ▶ **Vernachlässigung** ist oft nicht sofort erkennbar und kann insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder schnell zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Von Vernachlässigung gesprochen wird bei unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Betreuung, Zuwendung, Anregung und Förderung, Liebe und Akzeptanz.
- ▶ **Anzeichen:** Unbehandelte Verletzungen oder Krankheiten, Verwahrlosung bezüglich Kleidung, Hygiene und Ernährung, häufiges Fehlen in der Schule und zu spät kommen, Mühe mit klaren Regeln, Defizite in der Entwicklung und in der Wahrnehmung, Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten und Suchttendenzen.

Psychische Misshandlung ist wohl die häufigste Form der Gewalt an Kindern, allerdings auch die am wenigsten sichtbare. Sie tritt häufig in Kombination mit anderen Misshandlungsformen auf. Von psychischer Gewalt spricht man, wenn Kindern oder Jugendlichen mutwillig Angst gemacht wird, wenn sie ausgegrenzt, eingeschüchtert, verspottet, missachtet, isoliert, gezielt entmutigt und abgewertet werden.

- ▶ **Anzeichen:** Unmittelbar zeigt sich psychische Misshandlung durch Niedergeschlagenheit, Verunsicherung, Minderwertigkeitsgefühle, Lügen und Stehlen, aggressives Verhalten, emotionale Instabilität, Lernbehinderungen / Leistungsschwächen sowie Ängste, Depression und Schlafstörung.

3. Umgang mit Kindesmisshandlungen

Gefährdungen oder Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen im häuslichen Rahmen erfolgen in der Regel nicht aus heiterem Himmel. Leider werden sie oft erst dann sichtbar, wenn Gewalt und Ausbeutung schon über längere Zeit stattgefunden haben. Sofortmassnahmen sind dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche akut an Leib und Leben gefährdet sind. Ansonsten ist eine sorgfältige Abklärung wichtig und hilft, die richtige Intervention zu planen.

Grundsatz: Kinder und Jugendliche können und sollen aus Loyalität gegenüber ihren Eltern nicht über das jeweilige weitere Vorgehen entscheiden. Jedoch ist es wichtig, sie dem Alter entsprechend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Phase 1: Beobachten

Beobachtungen und Aussagen des Kindes schriftlich festhalten

Eigene und Fremdbeobachtungen in Tagebuchform festhalten - Aussagen des Kindes wenn immer möglich wortgetreu (wichtig auch für eventuelle spätere Verfahren). Ist der Verdacht nur vage und fehlen klare Erkennungszeichen oder Aussagen des Kindes, dann verlängert sich die Beobachtungphase. Wichtig ist, Kindern und Jugendlichen zuzuhören, sie aber nicht auszufragen.

Keine Konfrontation mit Verdächtigen, auch oder gerade wenn es die Eltern sind

Die Eltern werden nicht über den Verdacht informiert, es sei denn, diese können als mögliche Täter von Anfang an ausgeschlossen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Verdächtige bei Einwirkung durch Dritte verstärkten Druck auf betroffene Kinder oder Jugendliche ausüben und dadurch die Geheimhaltung verstärken.

Erhalt der Vertrauensperson für das Kind /Jugendliche

Haben sich Kind oder Jugendliche/r gegenüber einer Vertrauensperson geäußert, so ist der regelmässige Kontakt mit dieser Person zu ermöglichen. Die konstante Beziehung zu einer Vertrauensperson fördert die Bewältigung der Gewalterfahrung

Phase 2: Abklären

Vorgesetzte informieren

Sind bisher keine Vorgesetzten informiert worden, ist spätestens jetzt der Zeitpunkt da. Ein wichtiger Grundsatz im Kinderschutz ist, dass keine Entscheidung allein getroffen werden soll. Ebenso wichtig ist, von Beginn weg sorgfältig abzuwägen, wer informiert und einbezogen werden soll. Die Verantwortung für nächste Schritte wird einer Person zugeordnet.

Informationen zusammentragen

Alle wichtigen Informationen zusammentragen, auswerten und festlegen, welche zusätzlichen Aspekte bei wem noch geklärt werden müssen.

Zusätzliche Abklärungen vornehmen

Mit bereits involvierten Stellen Rücksprache nehmen. Die familiären und sozialen Lebensumstände sowie allfällige mögliche Belastungssituationen (Sucht, psychische Erkrankungen, ökonomische Schwierigkeiten etc.) der Familie eruieren. Vertiefere Abklärungen sind jedoch zu einem späteren Zeitpunkt Sache der Behörden oder der Polizei. Auch hier gilt wieder der Grundsatz, dass Eltern als Verdächtige noch nicht involviert werden.

Begleitung und Betreuung des Kindes sicherstellen

Das betroffene Kind soll von einer konstanten (Vertrauens-) Person (Lehrerin, Schulsozialarbeiterin, Jugendarbeiterin) begleitet und unterstützt werden. Wichtig: das Kind bestimmt, was es besprechen will - also kein Ausfragen!

Weiteres Vorgehen planen

Über das weitere Vorgehen sind wenn immer möglich alle involvierten Stellen zu informieren. Bei Bedarf ist eine externe Beratungsstelle (z.B. Kinder- und Jugendschutz Obwalden siehe Ziffer 4) bei zu ziehen. In Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Stelle (z. B. Schulleitung) wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Phase 3: Intervenieren

Entscheidung für eine einvernehmliche Lösung

In Zusammenarbeit mit den Eltern kann nur getroffen werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass diese ihre Kinder gefährden oder misshandeln. Im Bereich der Verwahrlosung und psychischen Misshandlung kann es Sinn machen, mit den Eltern zusammen nach einer Entlastungslösung zu suchen wie Tagesfamilie, Mittagstisch, Schülerhort, Aufgabenhilfe oder Beratung bei einer Sozialberatung. Besteht Unsicherheit über die Gefährdung / Misshandlung

oder sind die Eltern nicht zu einer Zusammenarbeit bereit, ist auf jeden Fall eine Gefährdungsmeldung zu machen.

Entscheidung für eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde¹

Hat sich der Verdacht auf eine Kindesmisshandlung erhärtet oder ist das Kind akut bedroht, gefährdet, verletzt oder krank, muss sofort gehandelt werden. Es ist eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde zu richten. Diese kann in schriftlicher oder mündlicher Form eingereicht werden. Die Gefährdungsmeldung soll wenn immer möglich von der Schulleitung oder der vorgesetzten Stelle gemacht werden.

Entscheidung für eine Strafanzeige²

Liegen schwere körperliche Verletzungen vor, wird das Kind akut an Leib und Leben bedroht oder handelt es sich um sexuelle Misshandlung, ist eine Strafanzeige bei der Polizei in Erwägung zu ziehen. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich an die Kriminalpolizei des Kantons Obwalden (Tel. 041 666 65 00) zu richten. Wichtig ist, dass mit dem Kind /Jugendlichen im Vorfeld so wenig wie möglich über die Art der Misshandlung gesprochen wird, damit bei der polizeilichen Befragung möglichst unbeeinflusste Aussagen gemacht werden können.

Sofortmassnahmen - bei Gefahr in jeder Phase anzuwenden

Hat sich der Verdacht auf eine Kindesmisshandlung erhärtet oder ist das Kind akut bedroht, gefährdet, verletzt oder krank, muss sofort gehandelt werden.

- Liegt eine körperliche Verletzung vor, ist ein Arzt (Schularzt) beizuziehen und eine Einweisung ins Kinderspital zu überprüfen.
- Bei Verdacht auf sexueller Ausbeutung ist möglichst innert 72 h eine somatische Untersuchung zu veranlassen (Absprache mit Strafuntersuchungsbehörde!).
- Zusätzlich ist eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde zu richten (schriftlich oder mündlich). Die örtliche Vormundschaftsbehörde ist zuständig für alle Kinderschutzmassnahmen. Die Gefährdungsmeldung soll durch die vorgesetzte Stelle (z.B. Schulleitung) erfolgen (Rollenkonflikte!).
- Kommt es zu einer Strafanzeige, ist diese immer an die Kriminalpolizei des Kantons Obwalden zu richten (Tel. 041 666 65 00). Ob Strafanzeige erstattet werden soll, ist sorgfältig mit Vorgesetzten und Fachpersonen (z.B. Kinder- und Jugendschutzgruppe, siehe Ziffer 4) abzuwägen.

4. Kinder- und Jugendschutzgruppe; Anlaufstelle für Institutionen und Sozialdienste

Wenn Sie den Verdacht oder die Gewissheit haben, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sexuell ausgebeutet, seelisch oder körperlich misshandelt oder vernachlässigt wird, können Sie sich direkt als Lehrperson, Schulleitung, Vormundschaftsbehörde, Sozialdienst, Polizei, Spital, Ärztin/Arzt usw. an ein Mitglied unserer Kinder- und Jugendschutzgruppe wenden. Sie werden gemeinsam vereinbaren, ob die Kinder- und Jugendschutzgruppe sich mit Ihnen und allenfalls einer Vertretung der Vormundschaftsbehörde und des Sozialdienstes der entsprechenden Gemeinde zu einem Gespräch treffen.

Erreichbarkeit zu Bürozeiten:

Opferhilfe, Kantonales Sozialamt, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen	041 666 63 35
Jugend- und Elternberatung Dorfplatz 4, 6061 Sarnen	041 666 62 56
Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatung Brünigstrasse 178, 6061 Sarnen	041 666 62 55

Angebot:

- Klärendes Erstgespräch
- Erhebung der Situation unter psychologischen, sozialen, medizinischen und eventuelle juristischen Aspekten
- Klärung der Rollen und Zuständigkeiten
- Planung eines angepassten Vorgehens zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- Koordination mit den zuständigen oder beigezogenen Behörden, Fachstellen und Institutionen
- Eventuell Einleitung von Sofortmassnahmen

Alle Mitglieder der Kinder- und Jugendschutzgruppe stehen unter Schweigepflicht. Die Gespräche sind vertraulich. Oberste Priorität bei der Planung hat für uns der Schutz der gefährdeten Kinder und Jugendlichen.

Stand: November 2005/ap

Quelle: Aus dem Merkblatt: Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren; Fachstelle Kinderschutz Luzern

¹ Vormundschaftliche Kinderschutzmassnahmen sollen Gefährdungen mindern und Misshandlungen beenden. Die Vormundschaftsbehörde entscheidet, ob und welche Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden. Sie entscheidet¹ auch darüber, ob das Kind in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- und Jugendheim platziert wird oder ob es in der Familie belassen wird. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Vormundschaftsbehörde ist wichtig für weiterfolgende Entscheidungen.

² Mit der Strafanzeige wird das Ziel verfolgt, den Verdacht zu erhärten und bei nachgewiesener Straftat die Bestrafung des Täters vorzunehmen. Das Kind sowie sein Umfeld werden von der Polizei zwecks Klärung des Sachverhaltens befragt.